

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 24/13 B

L 9 R 3176/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 3024/10 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und
den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Gesuche des Klägers, den Vorsitzenden Richter Dr. B. sowie die Richter
Dr. K. und K. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, werden
als unzulässig verworfen.

Die Gegenvorstellung und Anhörungsrüge gegen die Verwerfung der außerordentli-
chen Beschwerde und der Nichtzulassungsbeschwerde im Senatsbeschluss vom
30. April 2013 - B 5 RS 15/13 B - werden als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die sofortige Beschwerde, Gegenvorstellung und Anhörungsrüge gegen die Ablehnung des Antrags auf Beordnung eines Notarwalts im vorbezeichneten Senatsbeschluss werden als unzulässig verworfen.

Der erneute Antrag des Klägers, ihm für die Verfahren der außerordentlichen Beschwerde und der Nichtzulassungsbeschwerde einen Notarwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für dieses Verfahren keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 29.1.2013 hat es das LSG Baden-Württemberg abgelehnt, die Nichtigkeit des Widerspruchsbescheids vom 20.7.2010 festzustellen und die Beklagte zu verpflichten, einen neuen Widerspruchsbescheid zu erlassen sowie dem Kläger 4,44 € Kosten für Schreib- und Portoauslagen zu erstatten. Darüber hinaus hat das LSG den hilfsweise erhobenen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 1.9.1969 bis zum 30.11.1988 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint. Dagegen hat der Kläger privatschriftlich außerordentliche Beschwerde, hilfsweise Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und beantragt, das vorbezeichnete Urteil "für unwirksam, nichtig" zu erklären, das "Berufungsverfahren ... zur gesetzmäßigen Bescheidung an das LSG Baden-Württemberg" zurückzuverweisen und ihm die Kosten für dieses Verfahren zu ersetzen. Zugleich hat er für die Durchführung der Beschwerdeverfahren beantragt, "einen Notarwalt nach § 78b ZPO zu bestellen", und geltend gemacht, drei Rechtsanwälte erfolglos kontaktiert zu haben. Der Senat hat die außerordentliche Beschwerde und die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen und den Antrag des Klägers, ihm für diese Beschwerdeverfahren einen Notarwalt beizuordnen, abgelehnt (*Beschluss vom 30.4.2013*). Mit "Computerfax" vom 31.5.2013, das nicht unterschrieben ist, hat der Kläger seinen bisherigen Vortrag zur Beordnung eines Notarwalts ergänzt, Dienstaufsichtsbeschwerde, Gegenvorstellungen und sofortige Beschwerde erhoben sowie die Richter Dr. B. , Dr. K. und K. abgelehnt.

- 2 1. Die Ablehnungsgesuche sind unzulässig, weil sie rechtsmissbräuchlich sind. Deshalb ist der Senat nicht gehindert, über das Befangenheitsgesuch und die übrigen Rechtsbehelfe unter Mitwirkung abgelehnter Richter in der üblichen, nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgeschriebenen Besetzung zu entscheiden (*BSG Beschluss vom 19.1.2010 - B 11 AL 13/09 C - SozR 4-1500 § 60 Nr 7 RdNr 8*). Das Verbot der Selbstentscheidung (§ 60 Abs 1 SGG iVm § 45 Abs 1 ZPO) gilt insofern nicht; die Einholung dienstlicher Stellungnahmen (§ 60 Abs 1 SGG iVm § 44 Abs 3 ZPO) der abgelehnten Richter ist entbehrlich.



3 Der Kläger hat alle Richter pauschal abgelehnt, die an dem angefochtenen Senatsbeschluss vom 30.4.2013 mitgewirkt haben, weil die dortige Entscheidung "unzutreffend und rechtswidrig" sei. Eine derartige Kollektivablehnung eines gesamten Spruchkörpers ist rechtsmissbräuchlich (vgl. *BVerfG Kammerbeschluss vom 20.7.2007 - 1 BvR 2228/06 - NJW 2007, 3771, 3772; Senatsbeschluss vom 14.9.2010 - B 5 R 21/10 BH; BSG Beschluss vom 29.3.2007 - B 9a SB 18/06 B - SozR 4-1500 § 60 Nr 4 RdNr 8; BFH Beschluss vom 25.8.2009 - V S 10/07 - NJW 2009, 3806, 3807; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 10. Aufl. 2012, § 60 RdNr 10b*), wenn das Befangenheitsgesuch - wie hier - nicht auf jedes einzelne Mitglied des Senats individuell bezogen ist (vgl. *BSG Beschlüsse vom 26.4.1989 - 11 BAr 33/88 - Juris RdNr 7 und vom 26.11.1965 - 12 RJ 94/65 - SozR Nr 5 zu § 42 ZPO sowie BVerfG Beschluss vom 26.2.1986 - 1 BvL 12/85 - BVerfGE 72, 51, 59*). Soweit der Kläger argumentiert, die angefochtene Entscheidung sei "unzutreffend und rechtswidrig", verkennt er, dass das Ablehnungsverfahren keinesfalls auf den bloßen Umstand der Vorbefassung oder darauf gestützt werden kann, ein Spruchkörper habe in einem vorangegangenen Verfahren nach Auffassung des Beteiligten eine oder mehrere Fehlentscheidungen getroffen. Das geltende Verfahrensrecht ist vielmehr von dem Gedanken geprägt, dass ein Richter grundsätzlich auch dann unvoreingenommen an die Beurteilung einer Sache herantritt, wenn er bereits früher mit der Sache befasst war. Ausnahmen hiervon hat der Gesetzgeber in § 60 Abs 1 SGG iVm § 41 Nr 6 ZPO abschließend normiert. Mit der gesetzlichen Wertung des abschließenden Charakters dieses Ausschlussgrundes wäre es unvereinbar, wenn vermeintliche Fehlentscheidungen oder der bloße Umstand der Vorbefassung geeignet wären, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen (*BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 7 RdNr 13-15*). Etwas anderes gilt nur dann, wenn die behauptete Fehlerhaftigkeit im früheren oder jetzigen Verfahren auf sachfremden Erwägungen oder Willkür beruht (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 4 RdNr 13 und BSG Beschluss vom 13.6.2012 - B 13 R 224/11 B - Juris RdNr 11; vgl. auch BVerwG Beschluss vom 23.10.2007 - 9 A 50/07, 9 VR 19/07, 9 VR 21/07 - Buchholz 303 § 43 ZPO Nr 1*). Hierfür bietet das Ablehnungsgesuch jedoch keine Anhaltspunkte.

4 2. Ungeachtet ihrer fraglichen Statthaftigkeit ist die "Gegenvorstellung" gegen die Verwerfung der außerordentlichen Beschwerde und der Nichtzulassungsbeschwerde ihrerseits als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht formgerecht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten erhoben worden ist. Denn nach § 73 Abs 4 S 1 SGG müssen sich die Beteiligten vor dem BSG, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dieser Vertretungszwang erstreckt sich auch auf Gegenvorstellungen, sofern sie sich - wie hier - gegen Entscheidungen richten, die in Verfahren ergangen sind, die ihrerseits dem Vertretungszwang unterliegen (*Senatsbeschlüsse vom 17.1.2013 - B 5 R 7/13 B - BeckRS 2013, 66504 RdNr 2, vom 3.11.2010 - B 5 R 326/10 B - BeckRS 2010, 75369 RdNr 3 sowie BSG Beschluss vom 10.11.2006 - B 9a SB 61/06 B - Juris RdNr 3*). Dasselbe gilt, sofern man die "Gegenvorstellung ... wegen Gehörsverweigerung" als Anhörungsrüge (§ 178a SGG) auffasst. Denn der Vertretungszwang herrscht auch im Anhörungsrügeverfahren (*Senatsbeschlüsse vom*



17.1.2013 - B 5 R 7/13 B - BeckRS 2013, 66504 RdNr 3 und vom 31.1.2012 - B 5 R 5/12 BH - BeckRS 2012, 66611 RdNr 6 sowie BSG Beschluss vom 2.4.2009 - B 11 AL 2/09 C - BeckRS 2009, 62461 RdNr 8; BSG SozR 4-1500 § 73 Nr 6 RdNr 4 mwN).

- 5 3. Da im Notanwaltsverfahren kein Vertretungszwang besteht, kann sich der unvertretene Kläger insoweit selbst gegen die Nichtbeordnung eines Notanwalts im Senatsbeschluss vom 30.4.2013 wenden (*BGH Beschluss vom 24.3.2011 - I ZA 1/11 - NJW-RR 2011, 640; Toussaint, Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Aufl 2013, § 78b RdNr 15; Vollkommer in Zöller, ZPO, 29. Aufl 2012, § 78b RdNr 7; Weth in Musielak, ZPO, 10. Aufl 2013, § 78b RdNr 11; a.A. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 71. Aufl 2013, § 78b RdNr 7*). Seine "sofortige Beschwerde" (a), die "Gegenvorstellung" (b) und die - unter Berücksichtigung der geltend gemachten "Gehörsverweigerung" - sinngemäß erhobene Anhörungsrüge (c) sind gleichfalls unzulässig.
- 6 a) Die "sofortige Beschwerde" ist unstatthaft. Gemäß § 202 S 1 SGG sind im sozialgerichtlichen Verfahren das GVG und die ZPO einschließlich § 278 Abs 5 und § 278a entsprechend anzuwenden, soweit das SGG keine Bestimmung über das Verfahren enthält und die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen. Über das Verfahren gegen den Beschluss, durch den die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, enthält das SGG keine Bestimmung. Die entsprechende Regelung des § 78b Abs 2 ZPO ist aber nicht entsprechend heranzuziehen, weil die grundsätzlichen Unterschiede des zivilprozessualen Verfahrens einerseits und des sozialgerichtlichen Verfahrens andererseits dies ausschließen. Soweit im SGG auf die ZPO verwiesen wird, tritt im sozialgerichtlichen Verfahren an die Stelle der sofortigen Beschwerde die "Beschwerde nach dem SGG" (*BSG Beschluss vom 10.5.2011 - B 2 U 3/11 BH - Juris RdNr 3; vgl auch BSG SozR 3-8570 § 17 Nr 1 S 6 f; SozR 3-1500 § 51 Nr 15 S 23; BSGE 79, 80 = SozR 3-1500 § 51 Nr 19 S 37; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, Vor § 172 RdNr 2; Böttiger in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, Vor §§ 172 ff RdNr 12*). Eine Beschwerde ist nach §§ 172 Abs 1, 177 SGG aber nur gegen erstinstanzliche Entscheidungen (und auch dort nur eingeschränkt) statthaft (*BSG Beschluss vom 10.5.2011 - B 2 U 3/11 BH - Juris RdNr 4; Lüdtke in HK-SGG, 3. Aufl 2009, § 172 RdNr 2*). Gegen Beschlüsse des BSG ist keine Beschwerde statthaft.
- 7 b) Die vom Kläger erhobene "Gegenvorstellung" ist jedenfalls deshalb unzulässig, weil er nicht schlüssig vorträgt, ihm sei grobes prozessuales Unrecht zugefügt worden, das im Wege richterlicher Selbstkontrolle beseitigt werden müsse (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16; BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 7 RdNr 7 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 24 S 44*). Der Senat hat bereits im angegriffenen Beschluss dargelegt, dass sich nach der übereinstimmenden Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes ein Beteiligter vergeblich an mehr als vier Rechtsanwälte gewandt haben muss, bevor sein Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts gemäß § 78b Abs 1 ZPO Erfolg haben kann. Das jetzige Vorbringen des Klägers enthält keine rechtlich bedeutsa-



men Umstände, die den Senatsbeschluss vom 30.4.2013 im dargestellten Sinne als offenkundig unrichtig oder grob prozessrechtswidrig erschüttern könnten.

- 8 c) Soweit der Kläger wegen "Gehörsverweigerung" beantragt, die Versagung der Beiordnung eines Notarwalts im angefochtenen Senatsbeschluss "aufzuheben und das Verfahren beim alten Stand fortzusetzen", wäre dieses Ziel mit der insoweit statthaften Anhöhrungsrüge (§ 178a Abs 1 S 2 SGG) erreichbar. Sie ist jedoch unzulässig, weil die geltend gemachte Gehörsverletzung bzw -verweigerung entgegen § 178a Abs 2 S 5 SGG nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (*BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 2 RdNr 8 und BSG Beschluss vom 10.5.2011 - B 2 U 3/11 BH - Juris RdNr 7*). Der Kläger hat kein Vorbringen aufgezeigt, das der Senat nicht erwogen habe. Stattdessen wiederholt er im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen, setzt sich inhaltlich mit dem angefochtenen Beschluss auseinander und legt dar, weshalb der Senat zu einer anderen Entscheidung hätte gelangen müssen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung kann aber nicht Gegenstand der Anhöhrungsrüge sein (*Senatsbeschlüsse vom 15.5.2012 - B 5 R 1/12 C und vom 26.3.2013 - B 5 R 2/13 C; BSG Beschlüsse vom 10.5.2011 - B 2 U 3/11 BH - Juris RdNr 8 und vom 29.11.2005 - B 1 KR 94/05 B - Juris RdNr 4*).
- 9 4. Soweit die "Ergänzung des bisherigen Vortrags" im Hinblick auf die erstrebte Beiordnung eines Notarwalts sinngemäß als Neuantrag aufzufassen ist, fehlt ihm jedenfalls das Rechtsschutzbedürfnis. Es läge nur vor, wenn der Kläger neue Tatsachen, Beweismittel oder rechtliche Gesichtspunkte vorgetragen hätte, die zu einer günstigeren Beurteilung seines Antrags führen könnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33; BGH Beschluss vom 3.3.2004 - IV ZB 43/03 - NJW 2004, 1805, 1807; BFH Beschlüsse vom 20.11.2009 - III S 20/09 - BFH/NV 2010, 454, 455 und vom 20.10.1995 - IX S 4/95 - BFH/NV 1996, 256 mwN; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 73a RdNr 13g*). Derartige neue, vom Senat bisher nicht berücksichtigte Gründe enthält der Schriftsatz vom 31.5.2013 aber nicht. Allein der Umstand, dass der Kläger eine "standesrechtliche Überprüfung des Anwalts S. " beantragt hat, führt nicht zum Vorliegen neuer Tatsachen.
- 10 5. Zu einer Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerde und über den Antrag auf standesrechtliche Überprüfung des Rechtsanwalts S. ist der Senat nicht berufen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

